

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 35.683/2/V

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 8. Juli 2003 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über die Anerkennung der Unternehmen, die berechtigt sind, Dienstleistungsschecks zu verwenden" abzugeben, hat am 28. Juli 2003 folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, 1°, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, wird die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf beschränken, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorhergehenden Formalitäten zu untersuchen.

Hinsichtlich dieser drei Punkte sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

*
* *

Rechtsgrundlage

Vorliegender Entwurf regelt die Anerkennung der Unternehmen, die in Anwendung von Artikel 2, Absatz 1, 6°, des Gesetzes vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich und des königlichen Erlasses vom 12. Dezember 2001 über die Dienstleistungsschecks berechtigt sind, Dienstleistungsschecks zu verwenden.

Keine Dekretsbestimmung ermächtigt die Regierung, die Anerkennung der Unternehmen zu regeln, die Dienstleistungsschecks verwenden dürfen. In Anwendung von Artikel 7 des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Dezember 2001 zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich legen die Regionen und die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch die Bedingungen und das Verfahren für die Zulassung von Unternehmen in einem Zusammenarbeitsabkommen fest.

Mit einem am 20. Dezember 2002 geschlossenen Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Anerkennung von Unternehmen, die berechtigt sind, Dienstleistungsschecks zu

.../...

verwenden, haben die Vertragsparteien die Anerkennungsbedingungen festgelegt. Artikel 1, Absatz 2, dieses Abkommens bestimmt, daß jede Vertragspartei nach Konzertierung innerhalb des Begleitausschusses die Bestimmungen zur Ausführung des Abkommens unter Berücksichtigung der Eigenheiten ihres Zuständigkeitsgebietes verabschiedet.

Aufgrund des Artikel 55*bis* des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Artikel 92*bis*, § 1, Absatz 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen werden die Zusammenarbeitsabkommen, die die Gemeinschaft belasten oder Belgier individuell binden könnten, erst wirksam, nachdem sie durch ein Dekret gebilligt worden sind.

Das besagte Zusammenarbeitsabkommen vom 20. Dezember 2002 zielt darauf ab, einerseits, den Vertragsparteien die Verpflichtung aufzuerlegen, die Maßnahmen zu treffen, die zum reibungslosen Ablauf des von diesem Zusammenarbeitsabkommen festgelegten Anerkennungsverfahrens erforderlich sind ¹ und, andererseits, diese Anerkennungsregelung zu schaffen, die den um eine Anerkennung bittenden Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, insbesondere hinsichtlich ihrer Tätigkeit (Artikel 3, § 1, 1°, a) bis c)), ihrer Rechtssituation (Artikel 3, § 1, 3°, a)), der Ehrenhaftigkeit ihrer Organe (Artikel 3, § 1, Nr. 3, b)), der Einhaltung der steuerlichen und sozialen Verpflichtungen durch diese anerkannten Unternehmen (Artikel 3, § 1, 3°, c)), des von diesen Unternehmen beschäftigten Personals (Artikel 3, § 1, 4° und 5°) und des Verbots, Dienstleistungen von Subunternehmen ausführen zu lassen (Artikel 3, § 1, 6°).

Die Artikel 4, 5 und 6 desselben Zusammenarbeitsabkommens erlegen den anerkannten Unternehmen andere Verpflichtungen auf, insbesondere hinsichtlich ihrer Kunden (siehe namentlich Artikel 4, 1°, 3° und 4°).

Das besagte Zusammenarbeitsabkommen vom 20. Dezember 2002 wurde jedoch von den verschiedenen Regional- und Gemeinschaftsräten nicht gebilligt.

Daraus folgt, daß vorliegender Entwurf jeder Rechtsgrundlage entbehrt.

(1) Man kann nämlich nicht ausschließen, daß die Einrichtung und das Funktionieren der für die Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens erforderlichen Dienststellen der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanzielle Auswirkungen haben.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	M.-L. WILLOT-THOMAS,	Kammervorsitzender,
den Herren	P. LIÉNARDY, P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
	J. van COMPERNOLLE,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn Y. CHAUFFOUREAUX, beigeordneter Referendar, abgefaßt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

M.-L. WILLOT-THOMAS

DAS Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.